

Landesbibliothek Oldenburg

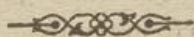
Digitalisierung von Drucken

17. Stück, 26.04.1879

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXV. Band. (Ausgegeben den 26. April 1879.) 17. Stück.

Inhalt:

N^o 37. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld vom 2. April 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen.

N^o 37.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen.

Oldenburg, den 2. April 1879.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Fever und Knipphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen erfolgt:

1. durch zwangsweise Eintragung einer Hypothek für die vollstreckbare Forderung in das Hypothekenbuch,
2. durch Zwangsversteigerung,
3. durch Zwangsverwaltung.

Der Gläubiger kann nach seiner Wahl eine dieser Maßregeln oder mehrere derselben neben einander ausführen lassen.

Die Eintragung in das Hypothekenbuch und die Zwangsverwaltung erfolgen auch zur Vollziehung eines Arrestbefehls.

Artikel 2.

In Ansehung der Zwangsvollstreckung gehören zum unbeweglichen Vermögen außer Grundstücken diejenigen Sachen und Rechte, welchen diese Eigenschaft in dem bestehenden Rechte beigelegt ist, oder welche Zubehör eines unbeweglichen Gegenstandes sind.

Zu der Immobiliarmasse gehören auch diejenigen beweglichen Gegenstände, auf welche das bezüglich eines unbeweglichen Gegenstandes bestehende Pfand- oder Vorzugsrecht kraft Gesetzes sich erstreckt. Im Herzogthum Oldenburg finden auf die seit dem 1. October 1876 errichteten Hypotheken die Bestimmungen im §. 30 des Gesetzes vom 3. April 1876, betreffend den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, Anwendung.

Artikel 3.

Auf die Zwangsvollstreckung in bewegliche Gegenstände, welche zur Immobiliarmasse gehören, finden die Vorschriften

der Deutschen Civilproceßordnung über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen Anwendung.

Artikel 4.

Neben den allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Civilproceßordnung über die Zwangsvollstreckung, finden auf die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

Artikel 5.

Die bei der Ausführung einer Zwangsvollstreckungsmaßregel den Vollstreckungs-Gerichten zustehenden Entscheidungen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Gegen dieselben findet nur sofortige Beschwerde statt.

Artikel 6.

Die in dem Verfahren auf Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erforderlichen Zustellungen erfolgen von Amtswegen.

Die Zustellung wird, wenn solche außerhalb des Amtsgerichtsbezirks zu geschehen hat, durch Aufgabe zur Post nach den Vorschriften der §§. 161 und 175 der Deutschen Civilproceßordnung bewirkt, und ist die Postsendung mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen.

Die Zustellung einer Entscheidung, welche in einem dazu angeetzten Termin verkündet worden, ist nicht erforderlich. Gegen dieselbe ist nur die sofortige Beschwerde zulässig, welche innerhalb einer mit der Verkündigung der Entscheidung beginnenden Nothfrist von zwei Wochen einzulegen ist.

Artikel 7.

In allen Fällen, in welchen eine öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, begründet die Unterlassung der

daneben angeordneten besonderen Zustellung keine Anfechtung.

Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuhängende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt ist, oder wenn im Falle wiederholter Bekanntmachung die vorgeschriebenen Zwischenfristen nicht eingehalten sind.

Artikel 8.

Jeder Gläubiger, welcher sich im Besitze eines vollstreckbaren Schuldtitels befindet, kann bei den betreffenden Behörden von den Mutterrollen und Registern, welche sich auf das unbewegliche Vermögen des Schuldners beziehen, sowie von den auf den Schuldner und dessen Rechtsvorgängern bezüglichen Blättern in dem Hypothekenbuche Einsicht nehmen, und die erforderlichen Auszüge daraus bezw. die darauf bezüglichen Bescheinigungen verlangen.

II. Zwangsweise Eintragung einer Hypothek.

Artikel 9.

Eine vollstreckbare Geldforderung, deren Hauptbetrag in gesetzlicher Währung bestimmt ist, wird auf Antrag des Gläubigers als Hypothek eingetragen, wenn der Schuldner in der Mutterrolle einer zum Amtsgerichtsbezirke gehörigen Gemeinde als Eigenthümer des Grundstücks eingetragen ist, oder wenn durch eine Bescheinigung des Amtes, bezw. im Fürstenthum Birkenfeld der Katasterbehörde, bestätigt wird, daß und auf welchen Artikel der Mutterrolle die Fortschreibung des Grundstücks auf den Namen des Schuldners erfolgen werde.

Artikel 10.

Der Antrag, welcher bei dem nach §. 755 bezw. 756 der Deutschen Civilproceßordnung zuständigen Amtsgerichte zu stellen ist, muß enthalten:

1. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Gläubigers, sowie des Schuldners,
2. die bestimmte Angabe der Forderung des Gläubigers in Haupt- und Nebensache, sowie des für die Forderung vorhandenen vollstreckbaren Schuldtitels,
3. die Bezeichnung und Größe des Grundstücks nach dem Artikel der Mutterrolle bezw. nach Flur und Parcelle.

Artikel 11.

Dem Antrage sind beizufügen:

1. die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels,
2. ein das Grundstück betreffender beglaubigter neuester Auszug aus der Mutterrolle, oder wenn eine Fortschreibung auf den Namen des Schuldners noch nicht stattgefunden hat, die hierauf bezügliche Bescheinigung des Amts, bezw. für das Fürstenthum Birkenfeld der Katasterbehörde.

Artikel 12.

Findet das Vollstreckungsgericht den Antrag begründet, so verfügt es auf der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels, daß die Eintragung der Forderung in das Hypothekenbuch auf das in der Verfügung nach dem Artikel bezw. nach Flur und Parcelle in Gemäßheit des Auszugs aus der Mutterrolle speciell zu bezeichnende Grundstück geschehen könne, und ersucht das Hypothekennamt unter Mittheilung des Antrags und seiner Anlagen die Eintragung vorzunehmen.

Das Hypothekenamt hat unter dem Zeitpunkte, an welchem bei ihm das amtsgerichtliche Ersuchungsschreiben eingereicht ist, die Eintragung in das Hypothekenbuch zu vollziehen, den Eintragungsvermerk auf die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels zu setzen, von der vorgenommenen Eintragung dem Schuldner und dem Gläubiger Mittheilung zu machen, und sodann den Antrag nebst Anlagen an das Vollstreckungsgericht zurückzusenden.

Das Vollstreckungsgericht hat dafür zu sorgen, daß die mit dem Eintragungsvermerk versehene Ausfertigung des vollstreckbaren Schuldtitels nebst dem Auszuge aus der Mutterrolle bezw. der amtlichen Bescheinigung an den Gläubiger zurückgelange.

Artikel 13.

Ist die Forderung nur vorläufig vollstreckbar, so verfügt das Vollstreckungsgericht nur die Eintragung einer Vormerkung. Dieselbe wird auf Antrag des Gläubigers nach Vorlegung einer unbeschränkt vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels in eine Hypothek durch das Vollstreckungsgericht umgewandelt, und auf dessen Ersuchen im Hypothekenbuche umgeschrieben.

Die dem Gläubiger auferlegte Sicherheitsleistung ist vor Eintragung der Vormerkung nicht erforderlich.

Artikel 14.

Soll ein Arrestbefehl vollzogen werden, so ersucht das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers das Hypothekenamt um Eintragung einer Vormerkung zur Höhe des zu sichernden Geldbetrags.

An Stelle der Vormerkung erfolgt die endgültige Eintragung nach Vorschrift des Artikels 13.

Artikel 15.

Die Löschung einer nach Vorschrift der Artikel 12, 13 und 14 erfolgten Eintragung ist auch ohne Einwilligung des Gläubigers vom Vollstreckungsgerichte zu verfügen, wenn demselben nachgewiesen wird, daß die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Deutschen Civilproceßordnung (§§. 691, 692) mit der Wirkung einzustellen ist, daß auch die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufgehoben werden.

III. Zwangsversteigerung.

1. Verfahren bis zur Einleitung der Vertheilung der Kaufgelder,

- a) wenn die Versteigerung einzelner Grundstücke des Schuldners beantragt wird.

Artikel 16.

Der Antrag auf Zwangsversteigerung, welcher bei dem nach §. 755 bezw. 756 der Deutschen Civilproceßordnung zuständigen Amtsgerichte zu stellen ist, muß enthalten:

1. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Gläubigers, sowie des Schuldners,
2. die bestimmte Angabe der Forderung, wegen deren versteigert werden soll, in Haupt- und Nebensache, und des für die Forderung vorhandenen vollstreckbaren Schuldtitels,
3. die Bezeichnung und Größe des Grundstücks nach dem Artikel der Mutterrolle bezw. nach Flur und Parcellen, sowie nach der Lage und nach sonstigen Merkmalen, die genügen, um dasselbe von anderen zu unterscheiden.

Artikel 17.

Dem Antrage sind beizufügen:

1. die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels und der Nachweis, daß solcher dem Schuldner zugestellt ist,
2. ein den Artikel, in welchem das betreffende Grundstück verzeichnet ist, umfassender beglaubigter neuester Auszug aus der Mutterrolle, woraus der Eigenthumserwerb des Schuldners und, soweit nöthig, der Rechtsvorgänger desselben ersichtlich ist, oder, wenn der Eigenthumserwerb noch nicht in die Mutterrolle eingetragen ist, eine Bescheinigung des Amtes bezw. der Katasterbehörde über die beantragte Fortschreibung (Art. 9),
3. ein beglaubigter neuester Auszug aus dem Hypothekenbuch, welcher die gegen den Schuldner und dessen Rechtsvorgänger erwirkten Eintragungen zu enthalten hat, oder, wenn dieser Auszug nicht sofort beigebracht werden kann, eine Bescheinigung des Hypothekenamts, daß um die Ertheilung dieses Auszugs nachgesucht ist.

Artikel 18.

Dieselben Vorschriften (Art. 16, 17) gelten, wenn ein Gläubiger einem bereits eingeleiteten Verfahren beitreten will; die Beilagen des Antrags können jedoch durch eine Bezugnahme auf die Vollstreckungsacten ersetzt werden.

Artikel 19.

Ist für die Förderung, wegen deren die Versteigerung beantragt wird, eine Hypothek noch nicht begründet, so verfügt das Vollstreckungsgericht zunächst die Eintragung einer solchen nach Maßgabe des Art. 12.

Die für die Forderung erwirkte Eintragung einer Hypothek bleibt so lange in Kraft, bis dieselbe mit Einwilligung des Gläubigers oder nach Maßgabe des Art. 15 gelöscht wird.

Bei mehreren Anträgen oder bei einem Beitritt (Art. 18) bestimmt sich die Rangordnung nach dem Zeitpunkt, zu welchem die bezügliche amtsgerichtliche Verfügung bei dem Hypothekenamte zur Eintragung eingereicht ist.

Artikel 20.

Soll ein Grundstück, welches sich nicht mehr im Eigenthum des Schuldners befindet, wegen einer auf dem Grundstück haftenden eingetragenen Forderung gegen den Drittbefitzer in Anspruch genommen werden, so ist wider den letzteren eine selbstständige Klage anzustellen. Gegen den selbstständig verfolgten Drittbefitzer ist sodann in Ansehung der Zwangsversteigerung nach Maßgabe der den Schuldner betreffenden Vorschriften zu verfahren.

Artikel 21.

Auf die Zwangsvollstreckung in ideelle Antheile an einem unbeweglichen Vermögen finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung; vielmehr richtet sich das Verfahren nach §. 754 der Deutschen Civilproceßordnung.

Dieselben finden jedoch Anwendung auf die Zwangsvollstreckung in Schiffsparten und in ideelle Antheile an Grundstücken, welche ortsüblich einer antheilsweisen Veräußerung an Dritte unterliegen.

Artikel 22.

Das Vollstreckungsgericht hat auf Antrag eines Betheiligten die zur Sicherung des betreffenden Grundstücks erforderlichen Maßregeln anzuordnen.

Artikel 23.

Sobald die Eintragung vom Hypothekenamte bewirkt und die Rücksendung des Antrags nebst Anlagen erfolgt ist, oder wenn bei bereits für die Forderung eingetragener Hypothek eine Eintragung überhaupt nicht erforderlich ist, setzt das Vollstreckungsgericht unter Verabladung des Schuldners oder seines Vertreters und des die Zwangsversteigerung betreibenden Gläubigers einen möglichst nahen Termin zur weiteren Vorbereitung der Zwangsversteigerung an.

In der Ladung sind der Gläubiger, der Schuldner, die Forderung, wegen deren die Zwangsversteigerung beantragt ist, und das Grundstück, auf welches der Antrag sich bezieht, zu bezeichnen. Dem Gläubiger ist aufzugeben, spätestens in diesem Termin den bei Stellung des Antrags noch nicht beigefügten beglaubigten neuesten Auszug aus dem Hypothekenbuche (Art. 17 Z. 3) beizubringen.

Artikel 24.

In dem Termine hat der Schuldner sich über seinen Eigenthumserwerb bezüglich des Grundstücks, dessen Zwangsversteigerung beantragt ist, und soweit nöthig, über den seiner Rechtsvorgänger, sowie über die Richtigkeit, Vollständigkeit und noch fortdauernde Gültigkeit der im Hypothekenbuchs-Auszuge vermerkten Eintragungen, namentlich auch über etwaige noch gegen ihn gültige auf den Namen seiner Rechtsvorgänger eingetragene Hypotheken zu erklären. Ferner hat er anzugeben, ob für die noch gültigen in das Hypothekenbuch eingetragenen Forderungen außer dem Grundstück, dessen Zwangsversteigerung beantragt wird, noch andere in seinem Eigenthum befindliche Grundstücke haften, und welche diese sind. Desgleichen hat er sich über die auf dem betreffenden Grundstücke ruhenden dinglichen Lasten (Grundsteuer, Erbpacht, Erbzins, gutsherrliche Gefälle, Renten, Nießbrauchsrechte u.) zu erklären.

Artikel 25.

Ergiebt sich aus diesen Verhandlungen, daß der Betrag der voreingetragenen Forderungen und der Capitalwerth der vorberechtigten dinglichen Lasten, für welche das zur Zwangsversteigerung beantragte Grundstück allein oder in Verbindung mit anderen dem Schuldner gehörigen Grundstücken haftet, ein so erheblicher ist, daß nach Abzug derselben von dem muthmaßlichen Erlöse für die Forderung des betreibenden Gläubigers keine Befriedigung zu erwarten ist, oder stehen anderweitige rechtliche Hindernisse der Veräußerung entgegen, so ist der Antrag auf Zwangsversteigerung des Grundstücks zurückzuweisen.

Zur Ermittlung des muthmaßlichen Erlöses hat in Ermangelung anderer vorliegender Anhaltspunkte der 40fache Betrag des Grundsteuer-Reinertrags, und bei Gebäuden, welche in der Oldenburgischen oder Severländischen Brandcasse versichert sind, das Brandcassentarat, sonst der 25fache Betrag des steuerlichen Gebäude-Miethwerths zu dienen.

Als Kapitalwerth der dinglichen Lasten ist der 25fache Betrag ihres jährlich zu entrichtenden Geldwerths in Anschlag zu bringen, bezw. soweit dieses nicht thunlich ist, derselbe anderweitig annähernd zu veranschlagen.

Artikel 26.

Stellt sich bei den Verhandlungen als wahrscheinlich heraus, daß die Forderung des betreibenden Gläubigers nach Abzug der voreingetragenen Forderungen und des Capitalwerths der vorberechtigten dinglichen Lasten aus dem muthmaßlichen Erlöse des zur Zwangsversteigerung beantragten Grundstücks, wenn auch nur theilweise, gedeckt werden kann, und stehen anderweitige rechtliche Hindernisse der Veräußerung nicht entgegen, so ist dem Antrage auf

Zwangsversteigerung statt zu geben, und der darauf bezügliche Beschluß dem Schuldner und dem Gläubiger zu eröffnen.

Das Vollstreckungsgericht hat sodann sofort den Schuldner zu veranlassen, Namen Stand und Wohnort der gegenwärtigen Inhaber der von ihm anerkannten dinglichen Rechte und der aus dem Hypothekenbuchauszuge ersichtlichen eingetragenen Forderungen genau anzugeben, desgleichen diejenigen gegenwärtigen Inhaber von noch gültigen Forderungen, welche auf den Namen eines Rechtsvorgängers des Schuldners eingetragen sind, und worüber zur Zeit ein Auszug aus dem Hypothekenbuch noch nicht vorliegt.

Das Vollstreckungsgericht ersucht hierauf, unter Anschluß des Auszugs aus der Mutterrolle und des Auszugs aus dem Hypothekenbuche, das Hypothekenamt, in das Hypothekenbuch den Vermerk einzutragen, daß die Zwangsversteigerung bezüglich des näher zu bezeichnenden Grundstücks eingeleitet sei, sowie den Hypothekenbuchs-Auszug zu ergänzen, namentlich auch bezüglich der ihm bekannten, aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen oder vom Schuldner angegebenen Rechtsvorgänger.

Artikel 27.

Die Eintragung des Einleitungsbeschlusses bewirkt zu Gunsten des Gläubigers eine Beschlagnahme des Grundstücks. Ein späterer Wechsel des Eigenthümers hindert nicht die Fortsetzung des Verfahrens.

Gegen die vor Eintragung des Einleitungsvermerks durch Eintragung erworbenen Rechte tritt die Wirkung der Beschlagnahme nicht ein, sofern die Berechtigten nicht vorher von der Beschlagnahme Kenntniß erlangt haben.

Durch Zurücknahme des Versteigerungsantrags erlischt die Beschlagnahme.

Artikel 28.

Nachdem das Vollstreckungsgericht vom Hypothekenamte den Hypothekenbuchsatz mit den Ergänzungen zurück erhalten, und die in Bezug darauf noch erforderlichen Ermittlungen angestellt hat, erläßt es ein Proklam nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Artikel 29.

Das Proklam muß enthalten:

1. die Angabe, daß die Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung geschehe;
2. die Bezeichnung des Schuldners nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort;
3. die Bezeichnung und Größe des Grundstücks nach dem Artikel der Mutterrolle bezw. Flur und Parcellen, sowie nach der Lage und nach sonstigen Merkmalen, welche genügen, um dasselbe von anderen zu unterscheiden;
4. Zeit und Ort des Angabetermins mit der Aufforderung an alle Berechtigte, ihre hypothekarischen Forderungen an Kapital, Zinsen und Kosten und ihre dinglichen Ansprüche, insbesondere auch Eigenthums-, lehnrechtliche und fideicommissarische Rechte, Reallasten und Servituten bei Strafe des Verlustes des dinglichen Anspruches anzumelden, und den Angaben die etwaigen Beweismittel, namentlich aber die Urkunden über hypothekarische Eintragungen in Original beizufügen.

Es ist zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß die Angaben schriftlich oder mündlich zum Protokoll des Gerichtsschreibers gemacht werden können, und daß, wenn der Angebende nicht im Amtsgerichtsbezirke wohnt, er einen daselbst wohn-

- haften Zustellungsbevollmächtigten zu benennen habe (§§. 160, 161 der Deutschen Civilproceßordnung);
5. die Anzeige, wo und wann die Auszüge aus der Mutterrolle und aus dem Hypothekenbuche, die Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie der Entwurf der Verkaufsbedingungen eingesehen werden können;
 6. Zeit und Ort des Versteigerungstermins.

Artikel 30.

Die Staatssteuern, die Reallasten, zu denen der Staat berechtigt ist (Domanialgefälle) und die gemeinen Lasten bedürfen der Angabe nur in so weit einzelne Gefälle rückständig sind.

Zu den gemeinen Lasten gehören alle nach Gesetz, Verfassung oder Herkommen auf dem Grundstück ruhenden aus dem Gemeinde- und Amtsverbande oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringenden oder an Kirchen, Pfarren und Schulen oder an Kirchen-, Pfarr- und Schulbediente zu entrichtenden oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser-, Deich-, Siel- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen, ferner die Beiträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige von der Staatsbehörde genehmigte Institute zu entrichten sind.

Artikel 31.

In der Regel ist der Angabetermin sechs Wochen nach der ersten öffentlichen Bekanntmachung, und der Versteigerungstermin frühestens sechs Wochen und spätestens drei Monate nach dem Angabetermin zu bestimmen. —

Die im Artikel 29 Z. 5 gedachten Schriftstücke müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versteigerungstermin auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niedergelegt werden.

Artikel 32.

Die Bekanntmachung des Proklams erfolgt von Amtswegen:

1. durch zweimalige Einrückung in die Oldenburgischen Anzeigen bezw. das Birkenfelder Amtsblatt;
2. durch Anschlag
 - a) an die Gerichtstafel;
 - b) an die Kirchen derjenigen Gemeinde, bezw. für das Fürstenthum Birkenfeld an das Bürgermeistereibrett derjenigen Bürgermeisterei, in welcher das zu versteigernde Grundstück liegt.

Zwischen den Bekanntmachungen in den öffentlichen Blättern soll jedesmal ein Zwischenraum von wenigstens zwei Wochen bleiben, der Anschlag an die Gerichtstafel und den Gitterkasten (das Bürgermeistereibrett) in dem Zeitraum von wenigstens zwei Wochen und in dessen ganzer Dauer bewirkt werden, und die erste Bekanntmachung bezw. der erste Anschlag spätestens sechs Wochen, die letzte Bekanntmachung spätestens zwei Wochen vor dem zur Angabe angesetzten Termine geschehen.

Das Vollstreckungsgericht hat von Amtswegen oder auf Antrag eines Betheiligten nach seinem Ermessen über noch andere Arten der Veröffentlichung und deren Ausführung zu bestimmen.

Artikel 33.

Den bei Erlassung des Proklams dem Vollstreckungsgerichte aus dem Hypothekenbuchsauszuge und durch die desfalligen Erklärungen des Schuldners (Artikel 26) nach Namen, Stand und gegenwärtigen Wohnort genau bekannten Gläubigern und dinglich Berechtigten ist von Amtswegen unter Hinweisung auf die betreffende Nummer eines der Blätter, in welcher das Proklam veröffentlicht ist, zur Wahr-

nehmung ihrer Gerechtfame Mittheilung von der Eröffnung des Zwangsvollstreckungsverfahrens spätestens zwei Wochen vor dem Angabetermin zu machen.

Sind Pflegebefohlene Inhaber der eingetragenen Forderungen oder der vom Schuldner angegebenen Realrechte, und ist der Name des Vormundes oder Vertreters anders nicht leicht zu ermitteln, so erfolgt die Mittheilung an die vormundschaftliche Behörde mit dem Ersuchen, um weitere Zustellung an den letzteren.

Artikel 34.

Gegen die Versäumung des Angabetermins, mit dessen Ablauf der angebrohte Rechtsnachtheil (Artikel 29 Z. 4) von selber eintritt, wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur ertheilt, wenn:

- a) der Termin ohne eigenes grobes Verschulden des Antragstellers versäumt ist,
- b) die Wiedereinsetzung innerhalb zwei Wochen nach Beseitigung der Umstände, welche die Versäumung veranlaßt und die frühere Erhebung des Gesuchs ohne eigenes grobes Verschulden des Antragstellers verhindert haben, nachgesucht ist,
- c) mit dem Gesuche zugleich die versäumte Angabe nachgeholt wird,
- d) der Zuschlag bezüglich des versteigerten Grundstücks noch nicht ertheilt ist, oder, sofern es sich bei der versäumten Angabe um Theilnahme an der Vertheilung der Kaufgelder handelt, die Vertheilung an die Gläubiger noch nicht stattgefunden hat.

Mit dem Gesuche müssen die zur Begründung der Wiedereinsetzung erforderlichen Thatsachen sofort bescheinigt oder doch die Bescheinigungsmittel angegeben werden. Nach dem Ermessen des Vollstreckungsgerichts kann die Bescheinigung durch den Eid des Antragstellers erbracht werden.

Das Vollstreckungsgericht kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung über das Gesuch entscheiden. Wenn das Vollstreckungsgericht eine mündliche Verhandlung für nöthig hält, so ist ein Termin anzusetzen, in welchem die Erklärung über die zur Begründung der Wiedereinsetzung angeführten Thatsachen und über die Bescheinigungen, sowie die Vorbringung der Gegenbescheinigungsmittel erfolgen müssen.

Die Kosten der Wiedereinsetzung fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

Artikel 35.

Vor Eintritt des Angabetermins veranlaßt das Vollstreckungsgericht eine Schätzung des Grundstücks. Die Schätzung geschieht:

A. im Herzogthum Oldenburg von Grundstücken (ohne Gebäude) durch den Gemeindeabschätzer derjenigen Gemeinde, in welcher das zu schätzende Grundstück liegt, und denjenigen Gemeindeabschätzer einer benachbarten Gemeinde, welcher dem Grundstücke zunächst wohnt;

von Gebäuden durch die beiden Brandcassentaxatoren, die für denjenigen Bezirk, in dem das Gebäude liegt, bestellt sind;

von Schiffen durch zwei vom Gerichte zu erwählende Sachverständige.

Im Bezirke des Amtsgerichts Jever treten an die Stelle der Brandcassentaxatoren zwei vom Gerichte zu wählende Sachverständige.

B. im Fürstenthum Birkenfeld durch zwei vom Gerichte zu ernennende Sachverständige.

Artikel 36.

In dem Auftrage zur Schätzung sind die Schätzer, welche bereits anderweitig allgemein verpflichtet sind, unter

Hinweisung auf den von ihnen geleisteten Eid bezw. auf das von ihnen abgegebene Gelöbniß an Eidesstatt zur Vornahme der Schätzung nach dem Verkaufswert der ihnen nach Lage, sowie nach Artikel, Flur und Parcellen zu bezeichnenden Grundstücke bezw. Gebäude aufzufordern. Auch ist denselben, so weit nöthig, weitere Anweisung zu ertheilen und ihnen aufzugeben, die Schätzungsurkunde dem Vollstreckungsgerichte einzusenden.

Diejenigen Schätzer, welche nicht mittelst Eides oder Gelöbnisses an Eidesstatt bereits allgemein verpflichtet sind, haben die Richtigkeit der Schätzung vor dem Vollstreckungsgerichte mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt zu bekräftigen.

Bezüglich der Gebühren der Schätzer verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften; Abänderungen derselben können im Verwaltungswege getroffen werden.

Artikel 37.

Dem betreibenden Gläubiger ist baldmöglichst eine Abschrift des Angabeprotokolls und der Schätzungsurkunde mitzutheilen.

Derselbe ist befugt, unter dem Erbieten zur Erstattung der bisher durch seinen Antrag auf Zwangsvollstreckung ergangenen Kosten und der Angabekosten für die eingetragenen Forderungen und dinglichen Ansprüche von dem weiteren Verfahren zurückzutreten, vorbehältlich seiner Ersatzansprüche gegen den Schuldner.

Hat er seinen Rücktritt erklärt und nicht innerhalb drei Monaten nach Abgabe dieser Erklärungen einen Antrag auf Zwangsversteigerung des gesammten unbeweglichen Vermögens des Schuldners oder auf Eröffnung des Concursses wider denselben gestellt, so ist der letztere berechtigt, beim Vollstreckungsgerichte auf Löschung des Vermerks im Hypothekenbuche, daß die Zwangsvollstreckung bezüglich des be-

treffenden Grundstücks eingeleitet sei (Art. 26 Abs. 3), anzutragen.

Artikel 38.

Hat ein Dritter an dem zur Zwangsversteigerung beantragten Grundstücke Eigenthum oder ein sonstiges Recht, welches die Veräußerung hindert, angemeldet, so setzt das Vollstreckungsgericht zur vorläufigen Verhandlung über diesen Anspruch einen Termin an, zu welchem der betreibende Gläubiger, der Schuldner, der Dritte, welcher den Anspruch angemeldet hat, und die etwa sonst Betheiligten zu verabladen sind.

In diesem Termine hat der Dritte die seinem Anspruch zu Grunde liegenden Thatsachen darzulegen, und alle darauf bezüglichen Beweismittel vorzubringen.

Wird dem Vollstreckungsgerichte der Anspruch glaubhaft gemacht, so hat es bis weiter das Zwangsvollstreckungsverfahren auszusetzen, dem Dritten aber eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen welcher derselbe bei Vermeidung der Fortsetzung der Zwangsvollstreckung die Entscheidung des Proceßgerichts in Gemäßheit der §§. 688, 689 der Deutschen Civilproceßordnung beizubringen hat.

Artikel 39.

Mit der Abhaltung der Versteigerung beauftragt das Vollstreckungsgericht den Amtsauctionator, welcher die Hebung und Gefahr der Kaufgelder, in entsprechender Anwendung der §§. 4 und 5 der Auctionatorordnung zu übernehmen hat.

Artikel 40.

Das Vollstreckungsgericht stellt unter Hinzuziehung des Auctionators die Verkaufsbedingungen fest, in welchen insbesondere die angemeldeten und der Anmeldung bedürftenden

auf den Käufer übergehenden dinglichen Lasten, Realrechte und Servituten zu bezeichnen sind.

Auch ist in denselben anzugeben, von welchem Zeitpunkt an der Käufer die zu ihrer Erhaltung der Anmeldung nicht bedürftenden Staatssteuern, Dominalgelasse und gemeinen Lasten (Art. 30) zu tragen hat.

Der Zahlungstermin darf nie über ein Jahr und sechs Wochen vom Tage des Verkaufs an hinausgesetzt werden.

Von den Kosten des Zwangsversteigerungsverfahrens einschließlich der Gebühren und Procente des Auctionators dürfen nur die Kosten für die Ertheilung des Zuschlags und für den Werthstempel dem Käufer zur Last gelegt werden.

Anträge auf Abänderung der Verkaufsbedingungen sind spätestens eine Woche vor dem Versteigerungstermin zu stellen.

Artikel 41.

Bezüglich der Deponirung bezw. Bezahlung und Beibehaltung der Kaufgelder kommen die Vorschriften der Auctionatorordnung in Anwendung, welche dort für den Fall getroffen sind, daß unbewegliches, zu einer Concursmasse gehöriges Vermögen öffentlich verkauft worden.

Artikel 42.

Wird der Versteigerungstermin nicht an der Gerichtsstelle abgehalten, so kann mit der Leitung desselben und der Führung des Protokolls der Gerichtsschreiber beauftragt werden.

Artikel 43.

Bevor im Versteigerungstermin zur Abgabe von Geboten geschritten wird, sind die Verkaufsbedingungen zu verlesen.

Für das Verfahren beim Aufgebot kommen die bestehenden Vorschriften der Auctionatorordnung in Anwendung.

Der Zuschlag auf das höchste Gebot ist bis zu einer vom Vollstreckungsgerichte im Voraus in den Verkaufsbedingungen bestimmten Zeit auszusetzen.

Artikel 44.

Dem betreibenden Gläubiger steht es frei, innerhalb einer Woche nach dem Tage der Versteigerung beim Vollstreckungsgerichte auf die Anberaumung eines zweiten Versteigerungstermins anzutragen.

Dasselbe Recht hat auch ein jeder Gläubiger, für dessen angemeldeten Anspruch das zu versteigernde Grundstück allein oder in Verbindung mit anderen dem Schuldner gehörigen Grundstücken haftet, wenn er Sicherheit für das Höchstgebot, sowie für den etwaigen Verlust an Zinsen und für die entstehenden Mehrkosten leistet.

Artikel 45.

Ist durch das Höchstgebot der Schätzungswerth erreicht, so kann der Zuschlag nur ertheilt werden, wenn aus dem Erlöse nach Befriedigung der Vorberechtigten der Anspruch des betreibenden Gläubigers wenigstens theilweise gedeckt werden kann.

Artikel 46.

Ist durch das Höchstgebot der Schätzungswerth nicht erreicht, kann aber aus dem Erlöse nach Befriedigung der Vorberechtigten der Anspruch des betreibenden Gläubigers wenigstens theilweise gedeckt werden, so hat, falls eingetragene Forderungen nachstehender Gläubiger angemeldet sind, das Vollstreckungsgericht einen Termin zur Erklärung der Gläubiger bei Strafe der Einwilligung anzusetzen, und zu demselben den Schuldner, den betreibenden Gläubiger,

sowie die Inhaber angemeldeter eingetragener Forderungen zu verabladen.

Derjenige nachstehende Gläubiger, welcher der Ertheilung des Zuschlags widerspricht, ist berechtigt, auf die Heranziehung des gesammten mitverhafteten unbeweglichen Vermögens des Schuldners in die Zwangsversteigerung (Art. 50 ff.) anzutragen, wenn er Sicherheit dafür leistet, daß in dem demnächstigen Versteigerungstermine wenigstens das vorliegende Höchstgebot unter Hinzurechnung der landesüblichen Zinsen und der Mehrkosten erfolgen werde.

Leistet der widersprechende Gläubiger diese Sicherheit nicht, so ist der Zuschlag auf das Höchstgebot zu ertheilen.

Leistet der widersprechende Gläubiger diese Sicherheit, unterläßt er es aber, in der ihm vom Vollstreckungsgericht anzuberaumenden Frist die Heranziehung des gesammten mitverhafteten unbeweglichen Vermögens des Schuldners in die Zwangsversteigerung zu bewirken, so kann der betreibende Gläubiger die Anberaumung eines dritten Versteigerungstermins beantragen. Auf das in diesem erzielte Höchstgebot ist sodann der Zuschlag zu ertheilen, und haftet die geleistete Sicherheit dem betreibenden Gläubiger für die Differenz mit dem früheren Gebot einschließlich Zinsen und Mehrkosten.

Artikel 47.

Kann der Zuschlag nicht ertheilt werden, so ist das weitere Verfahren einzustellen, und hat der betreibende Gläubiger die bis dahin entstandenen Kosten zu tragen bezw. den eingetragenen Gläubigern und dinglich Berechtigten die Angabekosten u. s. w. zu erstatten, vorbehaltlich seiner Ersatzansprüche gegen den Schuldner.

Das Vollstreckungsgericht hat nach Ablauf von drei Monaten seit Zustellung des Einstellungsbescheides an den betreibenden Gläubiger auf Antrag des Schuldners die

Löschung des Vermerks betreffs des Einleitungsbeschlusses (Artikel 26, Absatz 3) beim Hypothekenamte zu veranlassen.

Artikel 48.

Fällt der Versteigerungstermin in Folge der Einstellung des Verfahrens aus, oder wird ein zweiter Versteigerungstermin angesetzt, so ist solches durch zweimaliges Einrücken in die Oldenburgischen Anzeigen bezw. das Birkenfelder Amtsblatt mit einem Zwischenraum von einer Woche, sowie durch Anschlag an die Gerichtstafel und die Kirchen bezw. das Bürgermeistereibrett zu veröffentlichen, auch den dinglich Berechtigten und Gläubigern, die sich angemeldet haben, bekannt zu machen.

Artikel 49.

Ueber die Zuschlagserteilung ist eine schriftliche Verfügung unter Mittheilung des Versteigerungsprotocolls und der Verkaufsbedingungen in unter Siegel beglaubigter Form dem Auctionator zuzustellen. In der Verfügung ist zu bemerken, daß nur mit Einwilligung des Auctionators die Fortschreibung des versteigerten Grundstücks auf den Namen des Käufers bei der betreffenden Behörde bewirkt werden könne.

Dem Käufer und den sonstigen Betheiligten ist auf Antrag nur eine unbeglaubigte Abschrift des Versteigerungsprotocolls und der Verkaufsbedingungen auszufertigen.

b) wenn die Versteigerung des gesammten unbeweglichen Vermögens des Schuldners beantragt wird.

Artikel 50.

Der außerhalb des Concurses gestellte Antrag auf Zwangsvollstreckung in das gesammte unbewegliche Vermö-

gen des Schuldners muß außer den in den Artikeln 16 und 17 angegebenen Erfordernissen den Nachweis erhalten:

entweder, daß die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners vergeblich versucht sei;

oder, daß die Zwangsvollstreckung in einzelne Grundstücke des Schuldners erfolglos geblieben sei.

Ist wider den Schuldner der Concurs erkannt, so kann der Antrag nur von einem in das Hypothekenbuch eingetragenen Gläubiger, einem dinglich Berechtigten oder dem Concursverwalter gestellt werden.

Artikel 51.

Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften in den Artikeln 18, 19, 21 bis 24, 26 bis 36, 38 bis 43, 48 und 49 entsprechende Anwendung mit folgenden näheren Bestimmungen.

Artikel 52.

Sind die zu dem unbeweglichen Vermögen des Schuldners gehörigen Grundstücke in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegen, so ist dem Antrage auf Zwangsversteigerung der Beschluß des Landgerichts, durch welchen das Gericht nach der Vorschrift des §. 756 der Deutschen Civilproceßordnung bestimmt wurde, beizufügen.

Das zum Vollstreckungsgericht bestellte Amtsgericht hat dem anderen Amtsgerichte, in dessen Bezirk ein zu versteigerndes Grundstück belegen ist, Mittheilung von dem landgerichtlichen Beschlusse mit dem Ersuchen zu machen, ihm die etwaigen Grundakten über die betreffenden Grundstücke zukommen zu lassen. Sind die in einem anderen Amtsgerichtsbezirke belegenen Grundstücke zugleich auch einem anderen Hypothekenamtsbezirke angehörig, so ist das betreffende Hypothekenamt um die nöthigen Eintragungen zu ersuchen.

Das Vollstreckungsgericht erläßt unter Bezugnahme auf den Beschluß des Landgerichts, durch welchen seine Zuständigkeit hinsichtlich der in dem anderen Amtsgerichtsbezirke belegenen Grundstücke bestimmt ist, das Proklam, und theilt davon dem Amtsgerichte der belegenen Grundstücke die zur Anheftung an die Gerichtstafel und die Kirchen bezw. das Bürgermeistereibrett erforderlichen Abschriften mit.

Letzteres veranlaßt auch die Schätzung der in seinem Bezirke belegenen Grundstücke, und kann um die Abhaltung des Verkaufs ersucht werden. Das Vollstreckungsgericht bestimmt den Auctionator, welcher mit Hebung und Gefahr der Kaufgelder zu beauftragen ist.

Artikel 53.

Das Vollstreckungsgericht kann, wenn ein Concursverwalter nicht die Verwaltung des unbeweglichen Vermögens des Schuldners übernommen hat, einen Verwalter bestellen, auf dessen Rechte und Pflichten die Bestimmungen in den §§. 70—78 der Reichs-Concursordnung entsprechende Anwendung finden.

Artikel 54.

Soweit der Schuldner zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für sich, seinen Ehegatten und seine unversorgten Kinder auf die Erträgnisse des unbeweglichen Vermögens angewiesen war, kann ihm das Vollstreckungsgericht auf Antrag einen entsprechenden Theil für bestimmte Zeit, jedoch nicht über den Zuschlag hinaus, zuweisen, oder ihm in Hinblick auf den künftigen Erlös eine Unterstützung in Geld gewähren. Die Bestimmungen der Reichs-Concursordnung in §. 118, Absatz 1 und 120, Absatz 1 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 55.

Ist in dem ersten Versteigerungstermine der Schätzungswert der Grundstücke geboten, so ertheilt das Vollstreckungsgericht den Zuschlag.

Ist der Schätzungswert nicht geboten, so setzt das Vollstreckungsgericht unter Verabladung der Betheiligten einen Termin zur Erklärung bei Strafe der Einwilligung an. Willigen alle betheiligten Gläubiger in den Zuschlag, so wird derselbe sofort ertheilt; wenn aber einer derselben auf Ansetzung eines zweiten Versteigerungstermins anträgt, und Sicherheit für das Höchstgebot, sowie für den etwaigen Verlust an Zinsen und für die entstehenden Mehrkosten leistet, so ist diesem Antrage statt zu geben.

In dem zweiten Termin ist der Zuschlag sofort zu ertheilen, das Höchstgebot mag dem Schätzungswert gleichkommen oder nicht.

c) im Falle eines Concurse:

Artikel 56.

Ist bei Eröffnung des Concurse wider den Schuldner ein Zwangsvollstreckungsverfahren in das zur Concursmasse gehörige unbewegliche Vermögen anhängig, so ist dasselbe gegen den Concursverwalter an Stelle des Gemeinschuldners fortzusetzen.

Wird nach Eröffnung des Concurse von einem absonderungsberechtigten Gläubiger die Zwangsvollstreckung in das zur Concursmasse gehörige unbewegliche Vermögen beantragt, so richtet sich das Verfahren gegen den Concursverwalter an Stelle des Gemeinschuldners.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch in diesem Falle Anwendung, jedoch findet nach eröffnetem Concurs die Eintragung einer Hypothek in Gemäßheit des Artikels 19 nicht statt.

Artikel 57.

Wird die Zwangsversteigerung des zur Concurssmasse gehörigen unbeweglichen Vermögens von dem Concurssverwalter betrieben (§. 116 der Reichs-Concurssordnung), so kommen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes mit den nachfolgenden besonderen Bestimmungen zur Anwendung:

1. Das Vollstreckungsgericht ordnet auf den Antrag des Concurssverwalters die Zwangsversteigerung an. Auf den Antrag des Concurssverwalters finden die Bestimmungen in Artikel 16, Ziffer 1 und 3, Artikel 17, Ziffer 2 und 3 und Artikel 52 entsprechende Anwendung. Dem Antrage ist die urkundliche Bescheinigung der Ernennung des Concurssverwalters beizufügen, falls das Vollstreckungsgericht nicht zugleich Concurssgericht ist.
2. Der Concurssverwalter ist in Ansehung des Verfahrens als betreibender Gläubiger zu betrachten.

Artikel 58.

Wird von dem Concurssverwalter die Freigebung des unbeweglichen Vermögens aus der Concurssmasse erklärt, so ist bei der Zwangsvollstreckung in dasselbe gegen den Gemeinschuldner in der nämlichen Weise wie bezüglich eines anderen nicht zur Concurssmasse gehörigen Vermögens zu verfahren.

2. Vertheilungsverfahren und Rangordnung.

Artikel 59.

Auf das Vertheilungsverfahren finden die §§. 761 bis 768 der Deutschen Civilproceßordnung Anwendung mit folgenden näheren Bestimmungen.

Artikel 60.

Das Vollstreckungsgericht hat zeitig einen Vertheilungsplan auf Grund der angemeldeten Ansprüche zu entwerfen, und zur Erklärung über denselben einen Termin zu bestimmen, welcher wenigstens sechs Wochen vor dem Fälligkeitstermin der Kaufgelder fallen muß.

Hierbei ist den Betheiligten zu eröffnen, daß der Entwurf des Vertheilungsplans spätestens eine Woche vor dem Termin auf der Gerichtsschreiberei zur Einsichtnahme auf liege. Auf Verlangen hat der Gerichtsschreiber jedem Gläubiger, welcher einen Anspruch angemeldet hat, gegen Entrichtung der Gebühren Abschrift des Vertheilungsplans zu ertheilen.

Artikel 61.

Erstreckt sich der Anspruch einzelner Gläubiger nicht auf die Gesamtheit der zur Versteigerung gebrachten Grundstücke, oder hat ein hierzu Berechtigter die Absonderung verschiedener Massen beantragt, so sind in dem Vertheilungsplan die erforderlichen Massen aufzustellen.

Artikel 62.

Ist ein Verwalter bestellt, so hat das Vollstreckungsgericht denselben zugleich mit Erlassung der im Artikel 60 bezeichneten Verfügung aufzufordern, seine Rechnung spätestens zwei Wochen vor dem Vertheilungstermin einzureichen, und im Termin zu erscheinen. Die Rechnung ist den Gläubigern mit dem Vertheilungsplan vorzulegen, und unterliegt gleich diesem dem Widerspruch derselben.

Artikel 63.

Von dem Bestande der Masse, und, wenn gemäß Artikel 61 mehrere Massen gebildet sind, nach Verhältniß der Größe derselben sind vorweg in Abzug zu bringen:

die Kosten der etwaigen Verwaltung,
die Kosten, welche zum Besten der Masse aufgewendet sind,

die Kosten der Zwangsvollstreckung einschließlich des Vertheilungsverfahrens,

die Kosten der Tilgungen im Hypothekenbuche.

Zu diesen vorweg in Abzug zu bringenden Kosten zählen auch die durch unbegründete Einwendungen des Schuldners gegen das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung erwachsenen Kosten, und die Kosten, welche ein Gläubiger in einem vorausgegangenen Zwangsvollstreckungsverfahren hat aufwenden müssen, welches wegen Widerspruch eines nachstehend eingetragenen Gläubigers in Gemäßheit des Artikels 46 erfolglos geblieben ist.

Sofern diese Kosten noch nicht festgestellt werden können, ist eine Anschlagssumme in Ansatz zu bringen.

Artikel 64.

Aus der dann verbleibenden reinen Masse werden die nachstehend bezeichneten Forderungen, wie folgt, berichtet:

1. die laufenden auf dem Grundstücke lastenden directen Abgaben, welche in die Staatscasse fließen;
2. die laufenden auf dem Grundstücke lastenden Domainialgefälle und die gemeinen Lasten (Art. 30);
3. die laufenden, nicht zu den öffentlichen und gemeinen Abgaben und Leistungen gehörenden Realansprüche (Grundheuern, Erbpachten, Erbzinzen, Kanon, gutherrliche Abgaben, Renten für umgewandelte gutherrliche Rechte u. s. w.), welche im Angabetermine angemeldet sind;
4. die laufenden Beträge an Lohn, Kostgeld und anderen Bezügen der Dienstboten, sofern dieselben zur Bewirthschaftung des Grundstücks oder zum Betriebe eines damit verbundenen ländlichen Nebengewerbes

zur Zeit der eingeleiteten Zwangsvollstreckung gehalten werden, und das Grundstück ein zur Landwirthschaft bestimmtes Gut ist.

Sämmtliche unter 1 bis 4 aufgeführten Forderungen haben gleichen Rang und werden, im Falle die Masse nicht hinreichen sollte, nach Verhältniß ihrer Beträge befriedigt.

5. Die eingetragenen Forderungen nach der Zeit der Eintragung in das Hypothekenbuch, und wenn die Eintragung zugleich Zinsen umfaßt, die laufenden Zinsen.

Hierzu gehören auch die Forderungen, für welche in Veranlassung der beantragten Zwangsvollstreckung eine Hypothek eingetragen (Art. 19) oder die Vollziehung eines Arrestes in das unbewegliche Vermögen erwirkt worden ist (Artikel 14).

Artikel 65.

An der Stelle, an welcher ein Realanspruch oder eine eingetragene bezw. angemeldete Forderung anzusehen ist, werden zugleich berichtet:

1. Die Rückstände von Abgaben, Leistungen und Zinsen aus den beiden letzten Jahren vor eingeleiteter Zwangsvollstreckung (Art. 64 Ziff. 1 bis 5).

Als eingeleitet gilt das Zwangsvollstreckungsverfahren mit der Eintragung des im letzten Absatz des Art. 26 gedachten Vermerks in das Hypothekenbuch.

2. Die Kosten, welche der Berechtigte zur Beantragung des Zwangsvollstreckungsverfahrens, zur Angabe und Liquidation seiner Forderung nothwendig hat aufwenden müssen. Ausgenommen sind die Kosten, welche der Berechtigte in Folge einer Versäumniß oder durch eigenes Verschulden veranlaßt hat, oder welche auf erfolgten Widerspruch eines anderen

Berechtigten durch ein besonderes Verfahren veranlaßt, oder welche von dem Berechtigten in einem früheren Zwangsvollstreckungsverfahren, das wegen Erfolglosigkeit hat eingestellt werden müssen, aufgewandt sind.

Nicht ersetzt werden die zur Erhebung der Gelder aufgewendeten Wege-, Porto- oder Vollmachtskosten, sofern nicht die Immobiliarmasse einen Ueberschuß ergibt.

3. Die etwaigen Kosten der Eintragung in das Hypothekenbuch.

Artikel 66.

Die noch nicht fälligen Forderungen werden bei der Aufnahme in den Vertheilungsplan wie fällige behandelt. Der Gläubiger kann die Annahme nicht verweigern.

Ist jedoch eine solche Forderung unverzinslich, so vermindert sich dieselbe auf den Betrag, welcher mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen desselben für die Zeit von der Auszahlung bis zur Fälligkeit dem vollen Betrage der Forderung gleichkommt.

Ist der Zeitpunkt der Fälligkeit einer solchen Forderung unbestimmt, so ist sie in einem durch Schätzung festzustellenden Betrage in Ansatz zu bringen.

Artikel 67.

Bedingte Forderungen sind hinsichtlich der Rangordnung wie unbedingte zu behandeln.

Ist die Bedingung eine auflösende, so erhält der Gläubiger sein Guthaben gegen Sicherheitsleistung für den Fall des Eintritts der Bedingung.

Ist die Bedingung eine aufschiebende, so erhalten diejenigen Gläubiger, deren Befriedigung die bedingte Forde-

zung im Wege steht, den Betrag derselben gegen Sicherheitsleistung für den Fall des Eintritts der Bedingung.

Artikel 68.

Leisten bei bedingten Forderungen diejenigen, welche den Forderungsbetrag zu beziehen haben, die erforderliche Sicherheit nicht, so wird derselbe, falls die Betheiligten sich nicht anderweitig einigen, nach Bestimmung des Vollstreckungsgerichts auf ihre Gefahr verzinslich bei einem Bankgeschäft angelegt.

Die dazu geeigneten Bankgeschäfte werden von dem Großherzoglichen Staatsministerium bezeichnet.

Die Zinsen hat der Gläubiger zu genießen, welcher den Forderungsbetrag gegen Sicherheitsleistung zu beziehen berechtigt gewesen wäre.

Artikel 69.

Für begründete, aber der Summe nach nicht feststehende Forderungen ist ein Betrag in genügender Höhe in dem der Forderung zustehenden Range auszuwerfen und nach Maßgabe der Bestimmung des Artikels 68 anderweitig anzulegen.

Innerhalb einer vom Vollstreckungsgerichte zu stellenden Frist von einem Monat, hat der Gläubiger dem Vollstreckungsgericht nachzuweisen, daß er die Feststellungs-Klage erhoben habe, widrigenfalls die Forderung bei der Vertheilung nicht berücksichtigt wird.

Artikel 70.

Besteht eine von dem Käufer nicht zu übernehmende Forderung in dem Anspruch auf fortdauernde Leistungen, so ist dieselbe rücksichtlich der künftigen Leistungen mit einem dem Betrage derselben für den ganzen Zeitraum ihrer Dauer

ohne Rücksicht auf die Fälligkeit gleichkommenden Kapital in den Vertheilungsplan aufzunehmen.

Aus dem Kapital und den Zinsen desselben sind die einzelnen Leistungen zur Zeit der Fälligkeit zu entnehmen.

Für den Fall, daß das Kapital durch die Leistungen nicht erschöpft wird, ist der Ueberrest, nach der festgesetzten Reihenfolge, zu vertheilen.

Artikel 71.

In dem Vertheilungstermin wird zunächst festgestellt, was der Käufer an Kaufgeldern und Zinsen zu leisten hat, und wie viel die zu vertheilende Masse nach Abzug der ihr zur Last fallenden Kosten beträgt. Hierauf werden die in den Vertheilungsplan eingestellten Ansprüche nach der Reihenfolge des Plans der Erörterung unterzogen.

Wird ein Widerspruch gegen den Vertheilungsplan nicht erhoben, so gilt dieser sofort als festgestellt.

Erfolgt ein Widerspruch, so hat sich jeder bei dem Widerspruch Betheiligte zu erklären.

Wird der Widerspruch als begründet anerkannt, oder kommt eine Einigung zu Stande, so ist der Plan sofort demgemäß zu berichtigen.

Wenn ein Widerspruch sich nicht erledigt, so ist dies unter Angabe desjenigen, welcher den Widerspruch erhoben hat, und der Betheiligten, welche denselben als begründet nicht anerkannt haben, im Vertheilungsplan vorzumerken. Die Ausführung des Plans findet in diesem Falle insoweit statt, als dies unbeschadet der zu gewärtigenden Entscheidung über die streitig gebliebenen Ansprüche geschehen kann.

Artikel 72.

Der Schuldner, sowie jeder Betheiligte, dessen Befriedigung durch Theilnahme der einzelnen Forderungen an der Masse Eintrag geschieht, ist befugt, die Richtigkeit, das

Realrecht und das Vorrecht dieser Forderungen zu bestreiten.

Artikel 73.

Auf die Anfechtbarkeit von Forderungen aus Rechtshandlungen und Verfügungen des Schuldners finden die im dritten Titel des ersten Buchs der Reichs-Concursordnung bezüglich der Anfechtung von Rechtshandlungen und Verfügungen des Gemeinschuldners aufgestellten Grundsätze entsprechende Anwendung. Der Zeit der Eröffnung des Concurses ist die Zeit der Eintragung der Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens gleich zu stellen. (Art. 65 Z. 1 Abs. 2.)

Artikel 74.

Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag anordnen, daß einem Gläubiger, gegen dessen Ansprüche Widerspruch erhoben ist, der ihm nach dem Vertheilungsplan gebührende Betrag gegen Sicherheitsleistung ausbezahlt werde. Geschieht dies nicht, so wird derselbe, falls die Betheiligten sich nicht anderweitig einigen, nach Bestimmung des Gerichts auf ihre Gefahr verzinslich bei einem Bankgeschäft belegt (Art. 68).

Artikel 75.

Will der Käufer in Anrechnung auf die zu zahlenden Kaufgelder die aus denselben zur Hebung kommenden Forderungen mit Einwilligung der betreffenden Gläubiger übernehmen, so hat er hiervon zeitig vor dem Fälligkeitstermine dem Vollstreckungsgericht und dem Auktionator Anzeige zu machen.

Artikel 76.

Das Vollstreckungsgericht ertheilt nach Maßgabe des Vertheilungsplans, soweit dieser festgestellt ist, auf unge-

stempeltem Papier Erhebungsanweisungen an die Gläubiger, in welchen der Tag oder die Tage, an denen die Gelder aus dem amtsgerichtlichen Depositum erhoben werden können, näher anzugeben sind.

Derjenige Gläubiger, welcher nach Ablauf von drei Wochen seit dem ersten Auszahlungstage gegen Rücklieferung der quittirten Erhebungsanweisung den Betrag seiner Forderung nicht aus dem amtsgerichtlichen Depositum erhoben hat, hat zu gewärtigen, daß das Vollstreckungsgericht die Deponirung desselben bei einem Bankgeschäft (Artikel 68) auf seine Gefahr und Kosten anordnet.

Artikel 77.

Verbleibt nach Berichtigung der sämmtlichen angemeldeten Realansprüche noch ein Ueberschuß von den Kaufgeldern, so ist dieser, falls das Concursverfahren wider den Schuldner eröffnet ist, der Concursmasse zu überweisen.

Ist kein Concurs eröffnet, sind aber im Angabetermin Forderungen aus Realrechten angemeldet, welche im Vertheilungsplan keine Berücksichtigung finden konnten, weil sie Rückstände aus einer früheren Zeit als aus den beiden letzten Jahren vor eingeleitetem Zwangsvollstreckungsverfahren betrafen, so erfolgt die Vertheilung des Ueberschusses ganz in derselben Weise, wie solche im Falle des Concurses würde geschehen müssen.

Artikel 78.

Nach Beendigung des Vertheilungsverfahrens veranlaßt das Vollstreckungsgericht die Tilgung der für die angemeldeten Forderungen bewirkten Eintragungen, sowie des Eintragungsvermerks (Artikel 26 Absatz 3) in dem Hypothekenbuche.

Die Urkunden über Forderungen, welche aus den Kaufgeldern baar befriedigt sind, oder welche der Käufer mit Einwilligung des Gläubigers in Anrechnung auf die

Kaufgelder übernommen hat, werden nach geschehener Tilgung zu den Vollstreckungsacten genommen.

Ist eine Forderung nicht oder nur theilweise getilgt, so ist auf der Urkunde dieses oder zu welchem Betrage die Befriedigung erfolgt ist, zu bemerken, und ist nach geschehener Tilgung die Urkunde dem Gläubiger wieder zurückzugeben.

IV. Zwangsverwaltung.

Artikel 79.

Die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung findet nur in Grundstücke statt, welche im Eigenthum, nutzbaren Eigenthum oder im Nießbrauch des Schuldners stehen. Wenn jedoch dieser Nießbrauch auf dem Nutzungsrechte des Ehemanns an dem Vermögen seiner Ehefrau oder der Eltern an dem Vermögen der Kinder beruht, so ist die Beschlagnahme unzulässig.

Die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung findet nicht statt, wenn in Ansehung derselben Grundstücke eine Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteigerung erfolgt ist oder zu erfolgen hat.

Der Antrag auf Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung kann zurückgewiesen werden, wenn wegen geringen Werthes des Gegenstandes unverhältnißmäßige Kosten zu besorgen sind, oder wenn es wahrscheinlich ist, daß nach Befriedigung der vorberechtigten Forderungen (Art. 85) aus den Erträgnissen des Grundstücks für die Forderung des Antragstellers nichts übrig bleibt.

Artikel 80.

Auf die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung finden die Bestimmungen im Art. 16 bis 19, 26 und 27 entsprechende Anwendung.

Der Antrag muß außer den im Art. 16 und 17 angegebenen Erfordernissen auch noch die Person, welche als Verwalter vorgeschlagen wird, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort bezeichnen, und den Nachweis enthalten daß diese Person die Verwaltung zu übernehmen bereit ist.

Steht daß Grundstück nur in Nießbrauch des Schuldners, so muß dies unter Angabe der näheren Verhältnisse im Antrage bemerkt werden.

Artikel 81.

Wird der Antrag für begründet erachtet, so beschließt das Gericht die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung und veranlaßt den Eintrag in das Hypothekenbuch, daß die Zwangsverwaltung bezüglich des betreffenden Grundstücks eingeleitet sei.

Artikel 82.

In dem Einleitungsbeschlusse hat das Gericht dem Schuldner jede Einmischung in die Geschäftsführung des zu bestellenden Verwalters, sowie jede Verfügung über die Einkünfte des Grundstücks zu untersagen, und dritten Personen, in deren Leistungen Einkünfte des Grundstücks bestehen, die fernere Leistung an den zu bestellenden Verwalter aufzugeben.

Das Gericht hat den in Vorschlag gebrachten Verwalter falls es gegen denselben keine Bedenken hat, zu bestellen und auf Antrag an Eidesstatt zu verpflichten.

Der Verwalter ist auf Grund der Bestellung zur Einziehung der in Leistungen Dritter bestehenden Einkünfte an Stelle des Schuldners berechtigt.

Artikel 83.

Durch die Beschlagnahme erlangt der Gläubiger an den Einkünften des Grundstücks unter Vorbehalt der Rechte der

Realgläubiger das im §. 709 der Deutschen Civilproceßordnung bestimmte Pfandrecht.

Artikel 84.

Das Gericht hat den Verwalter nach Anhörung des Gläubigers und des Schuldners mit der erforderlichen Anweisung für die Verwaltung zu versehen, die ihm gebührende Vergütung festzusetzen, und die Geschäftsführung desselben zu beaufsichtigen.

Die in dem Artikel 64, Ziffer 1 bis 4, aufgeführten laufenden Abgaben und Leistungen sind aus den Einkünften durch den Verwalter ohne weiteres Verfahren zu berichtigen.

Der Verwalter ist verpflichtet, bei dem Gerichte alljährlich und nach Beendigung der Verwaltung Rechnung abzulegen.

Artikel 85.

Nach Eingang der Rechnung wird vom Gerichte das Vertheilungsverfahren bezüglich der erzielten Einkünfte eingeleitet, auf welches die Bestimmungen in den Artikeln 59 bis 74 entsprechende Anwendung finden.

Aus den erzielten Einkünften sind nach Abzug der Kosten und Ausgaben für die Zwangsverwaltung zunächst, soweit dies nicht schon von dem Verwalter geschehen sein sollte (Art. 84, Abs. 2), nur die in dem Artikel 64, Ziffer 1—5, bezeichneten Abgaben, Leistungen und Zinsen, einschließlich der etwaigen Rückstände derselben aus den beiden letzten Jahren vor eingeleiteter Zwangsverwaltung zu berichtigen.

Hat jedoch ein Realberechtigter auf Grund eines in das Hypothekenbuch eingetragenen Rechts seine Befriedigung lediglich aus den Einkünften zu fordern (z. B. Leibzucht-, Altentheils- u. Leistungen), so ist derselbe an der ihm zu-

stehenden Stelle wegen seiner ganzen Forderung zu befriedigen.

Die hiernach verbleibenden Ueberschüsse sind, wenn die Zwangsversteigerung des Grundstücks eingeleitet ist, zur Kaufgeldermaße abzuführen und mit derselben zu vertheilen. Anderenfalls erfolgt aus denselben die Befriedigung der Gläubiger, welche die Zwangsverwaltung betreiben in der nach der Zeit der Beschlagnahme zu bestimmenden Reihenfolge.

Artikel 86.

Die nach dem festgestellten Plane erforderlichen Zahlungen sind durch den Verwalter zu leisten, soweit die jedesmaligen Bestände der Einkünfte hinreichen.

Ist zu einer Forderung ein Gläubiger nicht legitimirt, oder findet die Auszahlung sonstige Anstände, so hat auf Anordnung des Gerichts der Verwalter die zu zahlenden Beträge bei einem Bankgeschäft (Art. 68) zu hinterlegen.

Erfolgt die Zwangsverwaltung zur Vollziehung eines Arrestes, so sind die Beträge, welche auf die zu sichernde Forderung fallen, zum gerichtlichen Depositum oder auf Anordnung des Gerichts bei einem Bankgeschäft zu hinterlegen.

Artikel 87.

Die Aufhebung der Zwangsverwaltung ist bei dem Gerichte zu beantragen. Die Aufhebung erfolgt von Amtes wegen, wenn der Gläubiger aus den Einkünften des Grundstücks befriedigt worden ist.

Das Gericht hat bei der Aufhebung das Hypothekenamt um Löschung des eingetragenen Vermerks (Art. 81) zu ersuchen.

V. Zwangsvollstreckung in Schiffe.

Artikel 88.

Die Zwangsvollstreckung in Schiffe, welche im Herzogthum Oldenburg ihren Heimathshafen haben, bezw. in die im Art. 89 Ziffer 2 gedachten Flußschiffe und in Schiffsparten erfolgt nur durch Zwangsversteigerung, auf welche die Artikel 16 bis 24, 26 bis 43, 55 bis 78 entsprechende Anwendung finden, so weit nicht in dem Folgenden besondere Bestimmungen getroffen sind.

Bei der Zwangsvollstreckung in ein Schiff soll dasselbe an dem Orte bleiben, wo es sich bei Einleitung derselben befindet.

Wenn es jedoch die Handelsconjunctur und das Beste der Interessenten rathsam erscheinen läßt, so kann der Antritt einer neuen Fahrt auf einstimmigen Antrag der Interessenten von dem Vollstreckungsgerichte unter der Bedingung einer gehörigen Versicherung des Schiffes gestattet werden.

Artikel 89.

Dem Antrage auf Zwangsversteigerung sind außer der Artikel 17, Ziffer 1 gedachten Anlage beizufügen.

1. wenn das Schiff in das Schiffsregister eingetragen ist.

a) statt der im Artikel 17, Ziffer 2 bezeichneten Anlage ein neuester Auszug aus dem Schiffsregister, worin der Schuldner als gegenwärtiger Eigenthümer benannt ist, oder im Falle des Artikel 764 des Handelsgesetzbuchs eine öffentliche Urkunde, welche glaubhaft macht, daß der Schuldner das Schiff als Schiffer führe,

b) statt der im Artikel 17, Ziffer 3 bezeichneten Anlage, wenn das Schiff in das Schiffsopfan-

register des Amtsgerichts des Heimathshafens eingetragen ist, ein neuester Auszug aus demselben. Wenn dies nicht der Fall ist, das Schiff aber vor dem 1. October 1876 in das Schiffsregister eingetragen gewesen ist und mindestens zehn Schiffslasten Tragfähigkeit oder 42,4 cbm Brutto Raumgehalt hat, so ist die im Artikel 17, Ziffer 3 bezeichnete Anlage beizubringen;

2. wenn das Schiff in das Schiffsregister nicht eingetragen ist, dasselbe aber nach den bestehenden Vorschriften der Vermessung unterliegt (Flußschiff),
- a) statt der im Artikel 17, Ziffer 2 bezeichneten Anlage eine beglaubigte Abschrift des Meßbriefes oder eine öffentliche Urkunde, wodurch glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner das Schiff als Eigenthümer besitze,
 - b) statt der im Artikel 17, Ziffer 3 bezeichneten Anlage, falls das Flußschiff mindestens 42,4 cbm Brutto-Raumgehalt hat, eine Bescheinigung, daß bezüglich desselben seit dem 1. October 1876, eine Convocation ergangen sei, sonst die Artikel 17, Ziffer 3 bezeichnete Anlage.

Artikel 90.

Die gegen den Schiffer erfolgte Beschlagnahme des Schiffes (Artikel 27) ist auch gegen den Eigenthümer wirksam.

Ein nach der Beschlagnahme eingetretener Wechsel des Eigenthümers oder des Schiffers hindert nicht die Fortsetzung des Verfahrens.

Artikel 91.

Die Einleitung des Verfahrens wird in das Schiffsregister nicht eingetragen.

Ist die Zwangsversteigerung eines Flußschiffes beantragt, so ersucht das Vollstreckungsgericht nach erfolgter Beschlagnahme desselben das Amtsgericht des Wohnorts des Eigentümers um Mittheilung, ob und welche Eintragungen in das von demselben zu führende Register über Verpfändungen von Flußschiffen bezüglich des betreffenden Flußschiffes erfolgt sind.

Artikel 92.

Auf Antrag des Gläubigers, welcher das eingeleitete Verfahren veranlaßt hat, oder dessen Beitritt zu demselben zugelassen ist, veranlaßt das Vollstreckungsgericht, nach Einholung eines die Auslagen deckenden Vorschusses, die zur Bewachung, Verwahrung und Erhaltung des Schiffes erforderlichen Maßregeln.

Durch diese Maßregeln wird die Beschlagnahme des Schiffes in gleicher Weise wie durch die Zustellung des Einleitungsbeschlusses bewirkt.

Das Vollstreckungsgericht kann die Aufhebung dieser Maßregeln anordnen, wenn der zur Fortsetzung derselben nöthige Geldbetrag von dem Antragsteller nicht vorgeschossen wird.

Artikel 93.

Der Gläubiger kann schon vor der Einleitung des Verfahrens das Schiff nach den Vorschriften der Deutschen Civilproceßordnung über die Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen pfänden lassen.

Eine solche Pfändung hat die Wirkungen der im Zwangsversteigerungsverfahren ausgeführten Beschlagnahme. Nach Ablauf von drei Wochen von dem Tage der Pfändung an

gerechnet, ist die Pfandung auf Antrag durch das Vollstreckungsgericht aufzuheben, sofern nicht inzwischen die Einleitung des Verfahrens beschlossen worden ist.

Artikel 94.

In dem Proklam müssen in entsprechender Anwendung des Artikels 29 Ziffer 4 neben den aufzufordernden Realberechtigten zugleich auch alle Schiffsgläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche im Angabetermin aufgefordert werden.

Die Veröffentlichung des Proklams erfolgt:

1. durch die Oldenburgischen Anzeigen,
2. durch Anschlag an die Gerichtstafel des Vollstreckungsgerichts und bei den im Artikel 89 Ziffer 1 gedachten Schöffen durch Anschlag an die Kirchen derjenigen Gemeinde, in welcher das Schiff seinen Heimathshafen hat, bei den im Artikel 89 Ziffer 2 gedachten Flußschiffen durch Anschlag an die Kirchen derjenigen Gemeinde, in welcher der Eigenthümer seinen Wohnsitz hat.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften des Artikels 32 zur Anwendung.

Artikel 95.

Soweit der Kaufpreis zur Befriedigung von Schiffsgläubigern erforderlich wird, ist dessen baare Zahlung zu bestimmen.

Artikel 96.

Aus den Kaufgeldern des Schiffes werden in der nachstehenden Reihenfolge berichtet:

1. die Forderungen der Schiffsgläubiger in der Reihenfolge und dem Umfange, welche durch Artikel 757 bis 773 des Handelsgesetzbuchs festgesetzt sind;
2. alle übrigen bis zur Beschlagnahme des Schiffes entstandenen dinglichen Ansprüche nach der durch die

Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu bestimmenden Reihenfolge und nach Maßgabe der Vorschriften der Artikel 64 und 65.

Artikel 97.

In Betreff der Löschung der in das Schiffspfandregister eingetragenen Pfandrechte, sowie der Streichung der Nachweisungen in dem für Flußschiffe bei dem Amtsgerichte des Wohnorts des Eigenthümers geführten Verzeichnisse über Verpfändungen findet der Artikel 78 entsprechende Anwendung.

Artikel 98.

Bei der Zwangsversteigerung von Schiffsparten sind die Schiffsgläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen nicht aufzufordern. Die Forderungen derselben werden aus dem Kaufgelde nicht berichtigt und durch das Verfahren nicht berührt.

Artikel 99.

Die Vollziehung eines Arrestbefehls in ein Schiff erfolgt durch Pfändung nach den Vorschriften der Civilproceßordnung über die Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen.

Ist die Zwangsversteigerung des Schiffes bereits eingeleitet, so ist die nach §. 727 Absatz 2 der Deutschen Civilproceßordnung zuzustellende Abschrift des Pfändungsprotokolls dem Vollstreckungsgericht einzureichen.

VI. Schlußbestimmung.

Artikel 100.

Bezüglich der für das Verfahren der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen vom Vollstreckungsgerichte zu berechnenden Gerichtskosten finden die Bestimmun-

gen in dem Gesetz, betreffend die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen, für das Herzogthum Oldenburg vom 28. Juni 1858, für das Fürstenthum Birkenfeld vom 15. August 1861, sowie die in Bezug darauf ergangenen Vorschriften entsprechende Anwendung, insbesondere die, welche Provocationen wider unbestimmte Gegner und Concourse betreffen. Für die Ertheilung des Zuschlags ist eine Gebühr wie für eine Verfügung erster Gattung, für Aufstellung des Vertheilungsplans eine Gebühr wie für ein Prioritätsurtheil zu berechnen.

Bei Beschwerden finden in der Beschwerdeinstanz die Vorschriften der §§. 45 und 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Artikel 101.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 2. April 1879.

(L. S.)

Peter.

Tappenbeck.

Jaspers.

